



# MARKTGEMEINDE GRAMATNEUSIEDL

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2440 Gramatneusiedl, Bahnstraße 2a  
☎ (02234) 722 05-0, FAX DW 23, e-mail-Adresse: [gemeinde@gramatneusiedl.at](mailto:gemeinde@gramatneusiedl.at), UID-Nr. ATU 16253202

Einfriedung.doc

## EINFRIEDUNG

Sehr geehrte(r) Bauwerber(in),

Einfriedungen werden unterschieden in bauliche Anlagen und keine baulichen Anlagen.

Gemäß § 4 Z6 NÖ BO 2014 sind, bauliche Anlagen, alle Bauwerke die nicht Gebäude sind.

Gemäß § 4 Z7 NÖ BO 2014 ist ein Bauwerk ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist.

In untenstehender Information, wird Ihnen der Unterschied zwischen Einfriedungen erklärt, welche eine bauliche Anlage gemäß § 4 Z6 NÖ BO 2014, und welche keine bauliche Anlage gemäß § 4 Z6 NÖ BO 2014 darstellen. Weiters wird angeführt, welche Unterlagen für die jeweilige Bewilligung benötigt werden.

**Bitte beachten Sie unsere textlichen Bebauungsbestimmungen, welche die Errichtung von Einfriedungen in unserem Gemeindegebiet regelt. Diese sind wie folgt:**

**Straßenseitige Einfriedung** (ausgenommen geschlossene Bauweise) dürfen eine Gesamthöhe von 1.80m nicht überschreiten und nicht als Mauern ausgeführt werden. Sockelmauern dürfen bis maximal 60cm hoch ausgeführt werden und sind bei geneigtem Gelände dem Geländeverlauf anzupassen.

Eine neue Einfriedung in einem bereits zum Großteil bebauten Gebiet hat sich bezüglich Sockel- und Gesamthöhe dem übrigen Bestand anzupassen.

Bauliche Anlagen an **seitlichen und hinteren Grundgrenzen**, die Einfriedungen gleichen, dürfen maximal 2m hoch ausgeführt werden.

## EINFRIEDUNG

### bauliche Anlagen

**Abwicklung des Bauverfahrens für bauliche Anlagen:**

Die Errichtung von Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind mit einer Höhe von nicht mehr als 3m, sind gemäß § 14 Z2 i.V. mit § 18 Abs.1a NÖ BO 2014 bewilligungspflichtig.

**Benötigte Unterlagen für das Bauverfahren nach § 14 Z2 i.V. mit § 18 Abs.1a NÖ BO 2014:**

- Ausgefülltes Formular Ansuchen um Baubewilligung (Formular finden sie auf unserer Homepage)
- maßstäbliche Darstellung in zweifacher Ausfertigung (z.B. Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan, Abmessungen,...)
- Baubeschreibung in zweifacher Ausfertigung (Konstruktion, Material, Fundamentierung,...)

- Dimensionen der konstruktiven Bauteile
- Nur im Falle einer Abtretungsverpflichtung nach § 12 NÖ BO 2014, einen Teilungsplan eines Vermessungsbefugten

Durch die Anwendung der Verfahrenserleichterung gemäß § 18 Abs.1a NÖ BO 2014 wird in diesem Fall **kein Bauführer** benötigt. Die notwendigen Unterlagen können somit selbst angefertigt werden.

Technische Anforderungen:

- Standsicherheit (Vermerk: Fundament und tragende Bauteile werden nach den gültigen Eurocodes und ÖNORMEN ausgeführt.)

**Als bauliche Anlage sind folgende Bauvorhaben zu werten:**



**Abbildung 1: Mauer, bauliche Anlage**



**Abbildung 2: flächenbildender Aluminiumzaun, bauliche Anlage**



**Abbildung 3: Mauersockel mit aufgesetztem Zaun, bauliche Anlage**



**Abbildung 4: Doppelstabmattenzaun mit Sichtschutz, bauliche Anlage**

## **EINFRIEDUNG** **keine baulichen Anlagen**

### **Abwicklung des Bauverfahrens wenn es keine bauliche Anlage ist, aber gegen öffentliches Gut gerichtet ist:**

Die Errichtung von Einfriedungen die keine baulichen Anlagen sind, und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7m von der vorderen Grundstücksgrenze, ist gemäß § 15 Abs. 1 NÖ BO 2014 bauanzeigepflichtig. Über diesen Bereich hinaus, sind Einfriedungen die keine baulichen Anlagen darstellen nicht bauanzeigepflichtig.

### **Benötigte Unterlagen für das Bauanzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 NÖ BO 2014:**

- Ausgefülltes Formular Bauanzeige (Formular finden sie auf unserer Homepage)
- maßstäbliche Darstellung in zweifacher Ausfertigung (z.B. Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan, Abmessungen,...)
- Baubeschreibung in zweifacher Ausfertigung (Konstruktion, Material, Fundamentierung,...)
- Dimensionen der konstruktiven Bauteile
- Nur im Falle einer Abtretungsverpflichtung nach § 12 NÖ BO 2014, einen Teilungsplan eines Vermessungsbefugten

### **Technische Anforderungen:**

- Standsicherheit (Vermerk: Fundament und tragende Bauteile werden nach den gültigen Eurocodes und ÖNROMEN ausgeführt.)

Es wird beim Bauanzeigeverfahren **kein Bauführer** benötigt. Die notwendigen Unterlagen können somit selbst angefertigt werden.

### **Keine baulichen Anlagen sind folgende Bauvorhaben:**



**Abbildung 5: Sockel mit winddurchlässigem Zaun,  
keine bauliche Anlage (bezieht sich nur auf den Zaun)**





**Abbildung 6: Maschendrahtzaun, keine bauliche Anlage**



**Abbildung 7: Hecke, keine bauliche Anlage**



**Abbildung 8: Doppelstabmattenzaun, keine bauliche Anlage**